

Stellungnahme zur zwölften allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung – insbesondere zu Nummer 32 (Änderung der VwV zu Zeichen 448.1 Autohof)

Allgemeiner Kommentar

Es ist sehr begrüßenswert, dass mit der Änderung der VwV dem Hochlauf der Ladeinfrastruktur für LKW und deren Anforderungen Rechnung getragen wird. Sinnvoll ist dabei auch die Vorsehung eines Faktors für den größeren Flächenbedarf eines LKW-Parkplatzes der mit Ladeinfrastruktur ausgestattet ist.

Darüber hinaus bedeutet dies auch, dass – exklusive – mit Ladeinfrastruktur ausgestattete LKW-Parkplätze weiterhin vollständig – bzw. unter Berücksichtigung des Anrechnungsschlüssels sogar überproportional – für die Anzahl erforderlicher Stellplätze angerechnet werden können.

Ergänzung zu Zeichen 448.1 Autohof II 5.

Um die VwV zu Zeichen 448.1 Autohof auch über die bisher vorgeschlagenen Änderungen zukunftssicher zu gestalten und den Aufbau von LKW-Ladeinfrastruktur weiter anzureizen, sollte allerdings auch „Zeichen 448.1 **Autohof II 5.**“ um folgende Option ergänzt werden (Änderungen in **rot**):

... 5. Tank- oder mindestens jeweils 10 Lademöglichkeiten für batterieelektrische PKW und LKW besteh^{en} rund um die Uhr; für Fahrzeugreparaturen werden wenigstens Fachwerkstätten und Servicedienste vermittelt.“...

Diese Änderung würde es sowohl bestehenden als auch zukünftigen Autohöfen ermöglichen, auch ausschließlich auf die zukunftssichere Ladeinfrastruktur zu setzen. Weiterhin wäre natürlich auch die Ausstattung mit Tankinfrastruktur ausreichend.

Ansprechpartner

██████████, Manager Public Affairs DACH, mail: ██████████@milence.com

Eintragung im Lobbyregister unter: [R00613](#)